

## Antrag

Fraktion der CDU  
Fraktion der FDP

Hannover, den 14.02.2006

### **Schiffsverkehrssicherheit und Interessen der Küstenregion gewährleisten - Anforderungen an Windkraftanlagen im nahen Küstenbereich einhalten!**

Der Landtag wolle beschließen:

#### EntschlieÙung

Der Landtag begrüÙt die technologieoffene Energiepolitik der Landesregierung, die den drei Grundvoraussetzungen Preisgünstigkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit gerecht wird. Dabei wird der natürliche Standortvorteil als Flächen- und Küstenland im Bereich der Windenergienutzung an Land und auf See berücksichtigt.

Der Landtag stellt fest, dass im Küstenbereich mannigfaltige Interessen aufeinander treffen. Die Anliegen der Bevölkerung, des Naturschutzes, der Fischerei, der Schifffahrt und des Tourismus müssen in jedem Planungsstadium ausreichend berücksichtigt werden. Dem trägt die Landesregierung ausreichend Rechnung. Die Anstrengungen der Landesregierung, alle vorhandenen Belange ausgleichend abzuwägen, sind begrüÙenswert.

Wir bitten die Landesregierung, bei der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm - Teil II - folgende Punkte zu berücksichtigen bzw. zu ergänzen:

1. Zwischen Verkehrstrennungsgebieten, der Tiefwasserreedee sowie den Ansteuerungen von Ems, Jade, Weser und Elbe einerseits und Eignungsgebieten zur Erprobung der Windenergienutzung auf See andererseits sind grundsätzlich 2 Seemeilen (sm) Abstand als Manövrierraum für außerhalb der genannten Schifffahrtswege fahrende Schiffe einzuhalten, es sei denn, die Fahrwasser in Flussmündungsgebieten werden durch natürliche Hindernisse wie Wattkanten begrenzt. Dann kann der Abstand von 2 sm unterschritten werden.
2. Zusätzlich zu diesem 2-Seemeilen-Abstand soll bei den Anlagenzulassungen die nach Artikel 60 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen einzuhaltende Sicherheitszone um eine Anlage oder ein Bauwerk von 500 m auch zwischen den Windkraftanlagen und dem Manövrierraum für außerhalb der genannten Schifffahrtswege fahrende Schiffe berücksichtigt und eingeplant werden.
3. Die in SeeschifffahrtsstraÙen verlegten Kabeltrassen, die die erzeugte Energie ableiten, sollen mindestens 8 m unter der planfestgestellten Soll-Sohletiefe verlegt werden.
4. Eine parallele Führung dieser Kabeltrassen im engeren Bereich der Fahrwasser soll verhindert werden.

#### Begründung

Die Landesregierung plant eine Änderung der geltenden Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen - Teil II -, um die Belange der Windenergienutzung im nahen Küstenbereich mit anderen vorhandenen Interessen abzustimmen. Mit diesem Vorhaben sollen geeignete Gebiete für die Windkraftnutzung innerhalb der 12-Seemeilen-Zone festgelegt werden. Gleiches gilt für eine Trasse zur Netzanbindung der in der Ausschließlichen Wirtschaftszone geplanten Windparks.

Teil II des Landes-Raumordnungsprogramms erlässt die Landesregierung als Verordnung, wobei dem Landtag vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Aufgrund der Neuartigkeit des zu regelnden Sachverhalts, ist es notwendig, nicht nur eine Stellungnahme abzugeben, sondern das Verfahren mit einem Antrag politisch zu begleiten. Damit werden zugleich die Bedeutung der geplanten Vorhaben sowie die Wichtigkeit der zu berücksichtigenden Interessen unterstrichen.

Die Landesregierung ist der in ihren Verantwortungsbereich fallenden Aufgabe, die Nutzung der Windenergie auf dem Meer zu ermöglichen und mit den entgegenstehenden Belangen zu koordinieren, bei der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms mit größtmöglicher Sorgfalt nachgegangen. Darüber hinaus werden weitere, konkrete Anforderungen und Bedingungen zur Zulässigkeit der Windkraftanlagen in den jeweiligen Zulassungsverfahren geprüft und niedergelegt.

Die geforderten Sicherheitsabstände werden aus den Planungen und Genehmigungsverfahren zu den Windkraftfeldern zwischen den Verkehrstrennungsgebieten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone übertragen. Zwischen den Windparkflächen und den Verkehrstrennungsgebieten ist ein Sicherheitsabstand aufgrund der folgenden Ausführungen einzuhalten.

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen gewährt der Schifffahrt auf hoher See grundsätzlich Freizügigkeit. Daher sind Seefahrzeuge nicht verpflichtet, auf Seekarten ausgewiesene Verkehrstrennungswege in staatlichen Hoheitsgewässern zu nutzen. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in diesen Verkehrstrennungsgebieten zu gewährleisten, müssen Schiffe außerhalb dieser Gebiete zu diesen einen Sicherheitsabstand von  $\frac{1}{2}$  Seemeile halten. Für diese außerhalb der Verkehrstrennungsgebiete fahrenden Schiffe ist ein ausreichender Raum zum Manövrieren einzuplanen, wobei in diesem Bereich auch mit Begegnungsverkehr zu rechnen ist. Der benötigt wiederum Manövrierfläche. Als ausreichend werden für diesen Verkehr insgesamt 1,5 sm erachtet. Hieraus ergibt sich der in Nummer 1 geforderte Abstand von 2 sm.

Dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und den Besonderheiten der Küstennähe wird dadurch Rechnung getragen, dass der genannte Abstand dann nicht einzuhalten ist, wenn andere Gründe eine Havarie eines Schiffes mit einer Windkraftanlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als unmöglich erscheinen lassen.

Die in Nummer 2 geforderte Sicherheitszone von 500 m um eine Windkraftanlage folgt aus Artikel 60 Abs. 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. Der Abstand ist von der Anlage aus zu berechnen.

Somit ergibt sich ein zwischen den Eignungsgebieten zur Erprobung der Windenergienutzung auf See und den Verkehrstrennungsgebieten bzw. Seeschiffahrtsstraßen einzuhaltender Abstand von 2 sm und darüber hinaus von weiteren 500 m zu den einzelnen Anlagen.

Die Kabeltrasse zur Anbindung des Testgebietes Nordergründe soll die vorhandenen Seeschiffahrtsstraßen queren, um bei Wilhelmshaven anzulanden. Die Kabel sind so tief zu verlegen, dass eine Notankerung die Kabel nicht beschädigt. In dem Bereich verkehren Schiffe, deren Anker aufgrund der vorhandenen Morphologie des Meeresbodens eine Eindringtiefe von 6 bis 7 m haben. Zu dieser Tiefe wird noch ein Sicherheitszuschlag von 2 m hinzugerechnet.

Ein Verlauf der Kabeltrassen parallel zu einer Seeschiffahrtstraße scheidet dann aus, wenn ein so verlegtes Kabel eine große Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt darstellen würde. Eventuelle Reparaturarbeiten könnten die gesamte Schifffahrt in diesem Bereich zum Erliegen bringen mit nicht auszudenkenden Konsequenzen für die Häfen und Wirtschaft in dem betroffenen Gebiet.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister  
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Dr. Philipp Rösler  
Fraktionsvorsitzender